

Statuten der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft**

Band (Jahr): **12 (1911)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

H. Statuten

der

Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft.

§ 1.

Unter dem Namen *Aargauische Naturforschende Gesellschaft* besteht mit Sitz in Aarau ein Verein mit dem *Zweck*, Freude und Interesse an den reinen und angewandten Naturwissenschaften zu wecken, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und soweit als möglich Bestrebungen zur Förderung der Naturwissenschaften, besonders zur Erforschung des Aargaus zu unterstützen.

§ 2.

In die Gesellschaft können *Herren* und *Damen* aufgenommen werden.

Wer einzutreten wünscht, hat sich bei dem Präsidenten oder einem Mitgliede der Gesellschaft zu melden und ist als Mitglied zu betrachten, wenn die Mehrheit der Versammlung für seine Aufnahme stimmt.

§ 3.

Jedes Mitglied hat einen durch die Gesellschaft zu bestimmenden, *jährlichen Beitrag* zu entrichten. (Zur Zeit 8 Fr.)

In der Absicht, den Lehrern an Gemeindeschulen den Beitritt zu erleichtern, kann der von denselben zu leistende Jahresbeitrag ermäßigt werden. (Zur Zeit 5 Fr.)

Durch einmalige Zahlung von 150 Fr. können alle späteren Jahresbeiträge ersetzt und die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben werden. Diese Zahlungen werden kapitalisiert und es dürfen nur deren Zinsen zu jährlichen Ausgaben verwendet werden.

§ 4.

Um die Gesellschaft oder um die Wissenschaft verdiente Männer können zu *korrespondierenden* oder zu *Ehrenmitgliedern*

ernannt werden; erstere besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, erhalten aber auf Wunsch die Publikationen der Gesellschaft kostenfrei, letztere haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag und erhalten die Mitteilungen ebenfalls kostenfrei.

§ 5.

Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei.

Entlassungsgesuche sind dem Präsidenten der Gesellschaft vor Mitte Dezember einzureichen.

Im Laufe des Jahres *austretende* Mitglieder sind gehalten, den Beitrag für das betreffende Jahr noch zu entrichten.

Aus der Gesellschaft kann durch Gesellschaftsbeschluß *ausgeschlossen* werden:

- a) Wer die Zwecke der Gesellschaft stört, z. B. durch Nachlässigkeit in Versendung von Schriften.
- b) Wer seine pflichtmäßigen Beiträge während zwei Jahren nicht entrichtet, oder durch seine Schuld verlorene Schriften trotz erfolgter Mahnung nicht ersetzt.

§ 6.

Die Gesellschaft *versammelt* sich im Winter in der Regel alle 14 Tage, im Sommer so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern. In jedem Sommer wird entweder eine öffentliche *Jahresversammlung* oder eine *Exkursion* veranstaltet; der Versammlungsort und das Exkursionsziel sollen in der Regel jedes Jahr wechseln.

§ 7.

Die Gesellschaft behandelt:

- a) In mündlichen oder schriftlichen *Vorträgen* naturwissenschaftliche oder auch technische Gegenstände. Sie veranstaltet *öffentliche Vorlesungen*, wissenschaftliche *Exkursionen* und *Untersuchungen*.
- b) Sie veröffentlicht *periodische Berichte* über ihre Tätigkeit und *Originalarbeiten* ihrer Mitglieder.
- c) Sie setzt sich mit andern naturwissenschaftlichen Gesellschaften *in Verkehr* durch Austausch ihrer Veröffentlichungen und namentlich mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft durch Einsendung ihres Jahresberichtes.

- d) Sie beschließt die *Anschaffung* von Büchern und Journalen, sowie von Naturgegenständen und physikalischen Instrumenten und Apparaten für die Sammlungen. Passende *naturwissenschaftliche Zeitschriften* und Abhandlungen setzt sie bei den Mitgliedern in *Zirkulation*.
- e) Als Besitzerin der *Sammlungen* von Naturalien, Instrumenten und Büchern führt sie die Oberaufsicht über dieselben.

§ 8.

Die Gesellschaft wählt im Dezember in einer Generalversammlung in geheimer Abstimmung den *Vorstand*, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier, Bibliothekar und zwei Beisitzern. Außerdem wählt sie eine *Museumskommission* von 3, eine *Redaktionskommission* von 5, eine *Bibliothekskommission* von 3 Mitgliedern und die *Rechnungsrevisoren*, sowie für jeden Bezirk einen *Vertreter*.

Bei der Abstimmung entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

§ 9.

Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich; namens desselben führen Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

So weit es zur Entlastung der den Vorträgen gewidmeten Sitzungen wünschenswert erscheint, erledigt der Vorstand kleinere Angelegenheiten von sich aus. Der Vorstand ist ermächtigt, in den Monaten, während denen keine Versammlungen der Gesellschaft stattfinden, die laufenden Geschäfte zu erledigen und neue Mitglieder in die Gesellschaft aufzunehmen; er wird darüber der Gesellschaft in der nächstfolgenden Sitzung berichten.

§ 10.

Der *Präsident*, im Verhinderungsfalle der *Vizepräsident*, führt den Vorsitz bei den Versammlungen und leitet die Geschäfte; er empfängt die an die Gesellschaft gerichteten Schreiben.

§ 11.

Der *Aktuar* führt das Protokoll der Gesellschaft. Er fertigt in der Regel alle von ihr oder dem Vorstand ausgehenden Akten aus.

Er besorgt die Einladung zu den Versammlungen.

Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Er verfaßt den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins für die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.

§ 12.

Dem *Kassier* liegt der Einzug des jährlichen Beitrages der Mitglieder ob.

Er bestreitet auf Anweisung des Präsidenten die Ausgaben der Gesellschaft.

Er führt eine genaue Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Ausstände der Gesellschaft, schließt dieselbe je per Ende Dezember ab und übergibt sie den Rechnungsrevisoren, welche ihr Prüfungsergebnis und allfällige Anträge bis Ende Februar der Gesellschaft zu unterbreiten haben, damit diese über die Genehmigung der Rechnung entscheide.

§ 13.

Der *Bibliothekar* ist zugleich Archivar und sorgt für Aufbewahrung der Aktenstücke, sowie für gehörige Zirkulation der Zeitschriften und die nachherige Ablieferung dieser Zeitschriften und der der Gesellschaft geschenkten Werke an die Kantonsbibliothek, soweit nicht besondere Beschlüsse der Gesellschaft die spätere Verwendung bestreiten.

Er bestellt die von der Gesellschaft zur Anschaffung beschlossenen Werke und versieht sie mit dem Gesellschaftsstempel.

Die *Bibliothekskommission* begutachtet die Angelegenheiten, welche die Zirkulation des Lesestoffes betreffen.

§ 14.

Jedes Mitglied hat das Anrecht an der Zirkulation einer Lesemappe teilzunehmen. Sofern ein Mitglied wünscht, kann es außerdem, gegen Entrichtung eines ferneren Betrages von Fr. 5.— eine zweite Mappe nach seiner Wahl erhalten.

§ 15.

Jedes Mitglied ist gehalten, den Anordnungen der Bibliothekskommission und des Bibliothekars nachzukommen, und hat dafür zu sorgen, daß die ihm übergebenen Schriften in gutem Zustande bleiben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, von ihnen beschmutzte, beschädigte oder verlorene Schriften entweder in natura zu ersetzen, oder den vollen Wert derselben in bar zu erlegen und

zwar bei Werken von mehreren Bänden und den Zeitschriften nicht nur den einzelnen verlorenen oder beschädigten Teil, sondern das ganze Werk, resp. den ganzen Jahrgang, wenn der einzelne Teil im Buchhandel nicht zu bekommen ist. Mitglieder, die durch Nachlässigkeit die Zirkulation des Lesestoffs zu sehr stören, können auf Antrag des Bibliothekars von der Benützung des Lesestoffs suspendiert werden.

§ 16.

Für Unregelmäßigkeiten in der Zirkulation des Lesestoffs gelten folgende *Bussen*:

1. Für jeden Tag Verspätung in der Weiterbeförderung der Mappe 10 Cts.
2. Für Unterlassung des Einschreibens des Datums des Empfanges und der Versendung 20 Cts.
3. Für Nichteinhalten der vorgeschriebenen Reihenfolge der Mitglieder des Lesekreises 50 Cts.
4. Für Lücken im Lesestoff 100 Cts.

§ 17.

Die *Redaktionskommission* ordnet die Herausgabe der gedruckten wissenschaftlichen Publikationen der Gesellschaft an, welche unter dem Titel „*Mitteilungen der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft*“ in zwanglosen Heften, aber womöglich jährlich einmal erscheinen sollen; sie betraut mit der Bersorgung der Herausgabe einen *Redaktor*.

§ 18.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die „*Mitteilungen*“ zum Preise von im Maximum 20 Cts. per Druckbogen entgegen zu nehmen. (Tafeln werden besonders berechnet). Die Mitarbeiter haben Anspruch auf eine angemessene Anzahl von Separatabzügen ihrer Arbeit. Solche Mitglieder, welche auf die Zirkulation der Zeitschriften verzichten, erhalten dafür die „*Mitteilungen*“ gratis, ebenso die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, die betr. Mitarbeiter, ebenso die „*Vertreter*“ der Gesellschaft in den Bezirken, als Anerkennung für ihre Bemühungen.

§ 19.

Die *Museumskommission* verfügt über die passende Verwendung der bewilligten Kredite und allfälliger Beiträge von Behörden und Privaten. Sie überträgt dem *Konservator* die Sorge für:

- a) die Präparation angekaufter oder geschenkter Gegenstände;
- b) die Aufstellung und Erhaltung des Vorhandenen;
- c) die Nutzbarmachung der Sammlungen, indem er dieselben unter der nötigen Aufsicht jedermann zugänglich macht;
- d) ein vollständiges Inventar der Sammlungen mit Bezeichnung der Geber von Geschenken;
- e) die Versicherung der Sammlungen gegen Feuerschaden.

§ 20.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen und erstatten darüber der Gesellschaft in einer der ersten Sitzungen nach Schluß eines Vereinsjahres Bericht.

§ 21.

Die *Vertreter* in den Bezirken nehmen die Interessen der Naturforschenden Gesellschaft wahr, indem sie dem Vorstand alles was für die Gesellschaft wichtig sein mag, zur Kenntnis bringen, und in den Bezirken neue Mitglieder zu gewinnen suchen.

§ 22.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 23.

Sollte die Naturforschende Gesellschaft sich jemals *auflösen*, so fallen die *Sammlungen* als untrennbares Ganzes den kantonalen Schulen in Aarau für so lange zur Benutzung anheim, bis wieder eine neue Gesellschaft sich bildet.

Ein Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn demselben wenigstens zwei Dritteile aller ordentlichen Mitglieder beistimmen.

Aarau, 6. September 1911.

Namens der Aarg. Naturforschenden Gesellschaft:

Dr. F. Mühlberg, Präsident.

Dr. A. Hartmann, Aktuar.